



AMTSBLATT

DER GEMEINDE LEGDEN

23. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 11. April 2019	Nummer 07/2019
--------------	--	-----------------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
16	02.04.2019	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen	2 - 6
17	08.04.2019	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	6 - 8
18	08.04.2019	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden	8 - 15
19	10.04.2019	41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16 - 20
20	10.04.2019	13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	20 - 24

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 16**Gemeinde Legden****Bekanntmachung**

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. März 2019 – Az.: 25.05.01.01-5/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 30. April 2019 bis zum 14. Mai 2019 einschließlich

bei den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367

montags bis donnerstags	8:30 bis 12:30 Uhr
und	14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Zi. 001, Markt 8, 48653 Coesfeld

montags bis freitags	08:00 bis 18:00 Uhr
samstags	10:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Gescher, Rathaus Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zi. 209

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Bauamt, Zi. 213,

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr
und	14:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr
und	14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr

Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr 5, 59399 Olfen, Zi. 31, 3. Etage

montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr
 montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
 donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadt Velen Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zi. 34

Montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr
 Montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
 dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr
 donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zi. 106

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr
 und 14:30 bis 16:00 Uhr
 donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
 und 14:30 bis 18:00 Uhr
 freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zi. 127

montags und freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
 dienstags 08:30 bis 12:30 Uhr
 und 14:00 bis 16:00 Uhr
 donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Raum 322 –Dachgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

montags 08:30 bis 12:00 Uhr
 und 13:30 - 16:00 Uhr
 dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr
 mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr
 und 13:30 - 16:00 Uhr
 donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr
 und 13:30 - 18:00 Uhr
 freitags 08:30 bis 13:00 Uhr

2. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG.NRW. durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt und auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 15 vom 12.04.2019 öffentlich bekanntgemacht.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energieleitung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden)
- einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station / GDRM Legden
 - sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Coesfeld, Gescher, Olfen und Velen sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl und Schermbeck (Vorhaben) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der ZEELINK GmbH & Co. KG mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**Aegidiikirchplatz 5****48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**Aegidiikirchplatz 5****48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Legden, 02.04.2019

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 17

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Legden wird in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice, Hauptstraße 32, 48739 Legden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr** bei der Gemeinde Legden, Bürgerservice, Hauptstraße 32, 48739 Legden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Borken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich,

wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Legden, 08.04.2019

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 18

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd

in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 03.12.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 und nun erneut ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird durch die weiteren auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt. Die Planänderungen und -ergänzungen wurden mit Schreiben vom 02.04.2019 von der Amprion GmbH vorgelegt und umfassen:

- Änderung der Maststandorte/Masttypen der Masten Nr. 79 – 81 und 105 – 106 im Rahmen der 1. Planänderung
- Revision Kompensationskonzept

- Revision des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inkl. Anhänge
- Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie,
- Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1
- Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme
- Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306
- Gutachten Nr. L 8154: Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen einer 380 kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“
- Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren wird auf die nachfolgende Ziff. 8 der nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich wegen betroffener Grundstücke auf folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Velen, Gemarkungen Nordvelen, Ramsdorf, Waldvelen und Velen-Dorf
- Stadt Gescher, Gemarkungen Estern, Harwick und Büren
- Stadt Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn
- Stadt Borken, Gemarkung Marbeck
- Stadt Greven, Gemarkung Greven
- Stadt Rhede, Gemarkung Krommert
- Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt erneut und die Unterlagen zur 1. Planänderung sowie die Unterlagen zur Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Unterlagen liegen erstmalig in der Zeit

vom 29. April 2019 bis zum 28. Mai 2019 (einschließlich)

in den **Städten Borken, Velen, Gescher, Stadtlohn, Rhede und Greven sowie in der Gemeinde Legden** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Stadt Velen, Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zimmer 34

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zimmer 209

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, FB 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:30 bis 16:30 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:30 bis 17:30 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367

montags bis donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:30 bis 16:00 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Zimmer 23

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

Stadtverwaltung Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. OG, Zimmer 328

montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer 319

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
14:00 bis 18:00 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Zudem werden die ursprünglich ausgelegten sowie die geänderten und ergänzenden Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Juni 2019 einschließlich,

- bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder
- bei der **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, oder
- bei der **Stadt Velen**, Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, oder
- bei der **Stadt Gescher**, Marktplatz 1, 48712 Gescher, oder
- bei der **Stadt Stadtlohn**, Markt 3, 48703 Stadtlohn, oder
- bei der **Stadt Rhede**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, oder

- bei der **Stadt Greven**, Rathausstr. 6, 48268 Greven, oder
- bei der **Gemeinde Legden**, Amtshausstr. 1, 48739 Legden,

Einwendungen gegen den Plan, die Planänderungen und die Planergänzungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Be-
lang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der ersten Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen fließen in das Planfeststellungsverfahren ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehel-

fen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Dies ist bzgl. des ursprünglich ausgelegten Plans erstmalig vom 12. bis 16. Dezember 2016 erfolgt.

In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG kann gegebenenfalls von einer Erörterung abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden entsprechend den für das Planfeststellungsverfahren allgemein geltenden Vorgaben nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

In den Ordner 1-4 der bereits vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 ausgelegten Planunterlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	30.01.2015
2	Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000	Amprion GmbH	30.01.2015
3	Schemazeichnungen der Maste	Amprion GmbH	30.01.2015
4	Masttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	Amprion GmbH	30.01.2015
6	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
7	Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000	Amprion GmbH	30.01.2015
9	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	30.01.2015
10	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkenwerte gem. § 26. BImSchV	Amprion GmbH	30.01.2015
11	Veröffentlichung zum Thema: Geräuschemissionen und Geräuschminderung durch Koronaentladungen	Paul, Hans-Ulrich; Dörnermann, Christoph und Krämer, Erich	12/2004

12	Umweltstudie	ERM GmbH	Januar 2015
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	30.01.2015
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Oktober 2014
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Berkel“ (Kenn-Nr. DE4008-301)	RegioKonzept GmbH	Januar 2015
13	Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Raumordnungsverfahren	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32	11.04.2008
14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	21.11.2014

In den Ordner 1-4 der aktualisierten und bislang nicht ausgelegten Unterlagen:

1. Planänderung

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1 D1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	April 2018
2 D1	Übersichtspläne	Amprion GmbH	26.01.2018
4 D1	Masttabellen	Amprion GmbH	26.01.2018
6 D1	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	23.01.2018
7 D1	Lagepläne	Amprion GmbH	26.02.2018
9 D1	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	26.02.2018
12 D1	Umweltgutachterliche Stellungnahme zur 1. Planänderung	ERM GmbH	05.09.2018
12 D1 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Sept. 2018

Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Planunterlagen durch:

Anlagen	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
---------	-------------------------------	-----------	-------

Nr.			
	Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme	ERM GmbH	02.11.2016
	Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306	ERM GmbH	20.03.2019
11	Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“	TÜV Hessen GmbH	11.09.2017
	Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher	Amprion GmbH	April 2019
12	Revision Kompensationskonzept	ERM GmbH	28.03.2019
12 – Anhang C	Revision Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	März 2019
12	Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie	ERM GmbH	März 2019
12	Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1 der Umweltstudie	ERM GmbH	Juni 2018
12	Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum LBP	ERM GmbH	Oktober 2018

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Legden, den 09.04.2019

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 19**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden**

- a) **Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. April 2018 die Einleitung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden beschlossen.

Planungsanlass ist die planungsrechtliche Sicherung von dringend benötigten Betriebsflächen zur Erweiterung des Kunststoffwerks.

Ziele der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- Stärkung und Entwicklung von kunststoffverarbeitenden Betrieben
- Standortsicherung
- Erhaltung und Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Bestmögliche Nutzung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen
- Arrondierung des Gewerbegebietes in Kenntnis der Renaturierung der Dinkel

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden umfasst folgende Änderungspunkte:

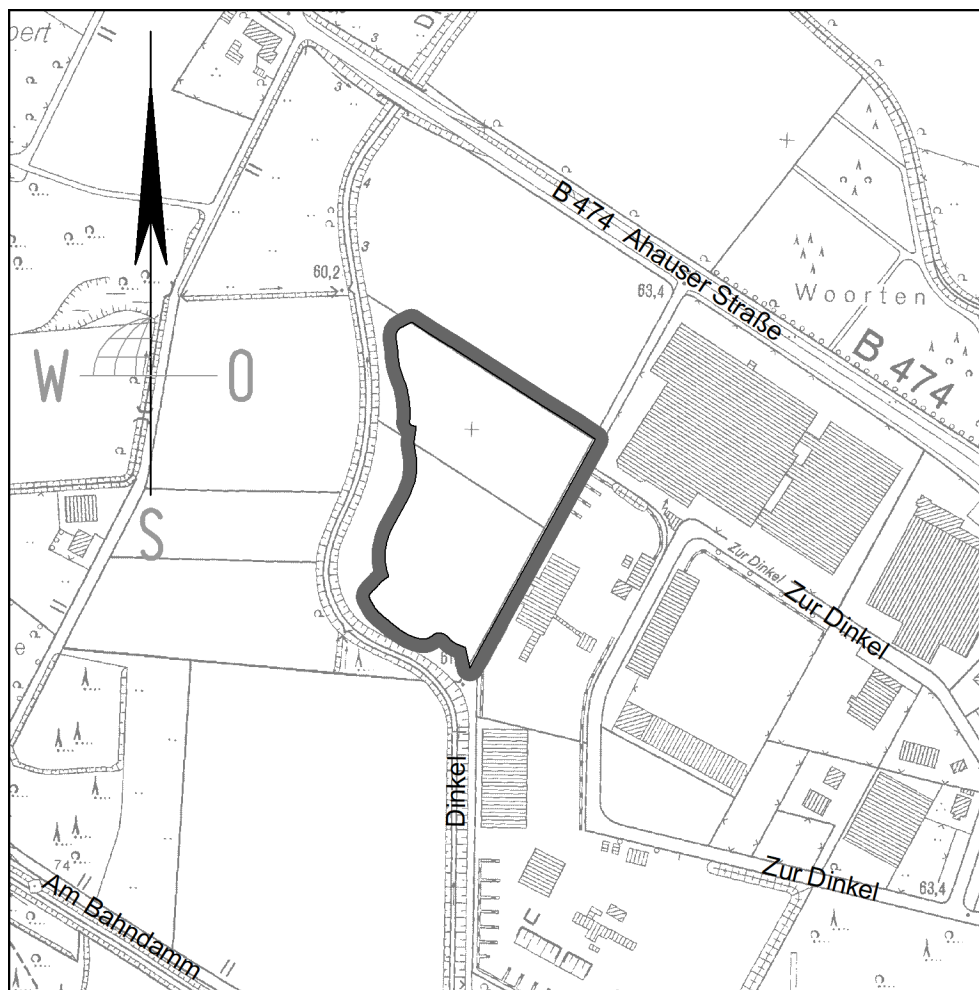
Ortsteil Legden

1. Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“
2. Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Flächen für Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung Versickerungsfläche/Regenwasserrückhaltung“

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch das Industriegebiet Heying-Esch,
 im **Osten** durch das Industriegebiet Heying-Esch,
 im **Süden** durch den geplanten Dinkelrenaturierungsbereich (ca. 0 bis 13 m Abstand von der Böschungsuferoberkante der Dinkel) und
 im **Westen** durch den geplanten Dinkelrenaturierungsbereich (ca. 7 bis 24 m Abstand von der Böschungsuferoberkante der Dinkel).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden und die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Zu b)

Weiterhin hat der Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 09. April 2019 über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und sie gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt der Gemeinde Legden hat den überarbeiteten Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, die angepasste Begründung, den angepassten Umweltbericht, die Artenschutzprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gebilligt sowie zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind der Entwurf der Begründung, der Entwurf des Umweltberichtes, die Artenschutzprüfung sowie die fachbehördlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Träger-Beteiligung. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind enthalten.

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Wohlbefinden, Gesundheit, Geruchsvorbelastung, Luftqualität, Schadstoffe
	Stellungnahme der Bezirksre-	Immissionsschutz, Störfallbetriebe

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
	gierung Münster, Dez. 53, Schreiben vom 25.02.2019	
Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Potentielle natürliche Vegetation, biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen), Biotoptypen, Rast- und Ruhestätten, Habitate, Gehölz- und Waldbestände, Eingriffe und Ausgleich in die Natur
	Artenschutzrechtliche Prüfung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“ sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 28.01.2019	Vorkommen geschützter Arten (Tiere und Pflanzen), Wirkfaktoren der Planung auf planungsrelevante Arten, Brutvogelkartierungsergebnisse 2006 und 2018, Sporadische Nahrungsgäste, konfliktmindernde Maßnahmen
Schutzgüter Boden und Fläche	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Bodentypen, schutzwürdige Böden, Versickerungsfähigkeit des Bodens
	Stellungnahme Kreis Borken, Abfall und Bodenschutz, Schreiben vom 27.02.2019	Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen
Schutzgut Wasser	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Versickerungsfähigkeit/-anlagen, Gewässer, Entwässerung, Grundwasser, überplante Fläche
Schutzgüter Klima und Luft	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Luftqualität, Kaltluftbildungspotential-/wirkbereich, globales Klima, Klein-/Ortsklima, Lufthygiene, Schadstoffdaten
Schutzgut Landschaft	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	Landschaftselemente, Orts-/Landschaftsbild, Landschaftsraum
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019	kulturelles Erbe

Als Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 11.03.2019
- Entwurf der Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 19.03.2019
- Entwurf des Umweltberichtes zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden, Stand: 14.03.2019
- Artenschutzprüfung, Stand: 28.01.2019
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Schreiben vom 25.02.2019
- Stellungnahme Kreis Borken, Schreiben vom 27.02.2019

Die weiteren, in den Planunterlagen benannten Gesetzestexte, Erlasse, technischen Regelwerke etc. können bei der Gemeinde auf Wunsch eingesehen werden.

Die genannten Unterlagen liegen nunmehr gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

23. April 2019 bis einschl. 29. Mai 2019
im Rathaus der Gemeinde Legden,
Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

während der nachfolgenden Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses (DRK-Heim) klingeln.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 23. April 2019 unter folgender Internetadresse eingesehen werden (pdf-Dateien):

[www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Flächennutzungsplan/Änderungen im Verfahren](http://www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Flächennutzungsplan/Änderungen%20im%20Verfahren)

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse oder per E-Mail ist ebenfalls möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen über das Landesportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de/nw abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden nicht von Bedeutung ist. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 23. April 2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 10. April 2019

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 20

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1

- a) Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. April 2018 die Einleitung der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 beschlossen.

Ziele der Planung sind

- Stärkung und Entwicklung der kunststoffverarbeitenden Industrie
- Erhaltung und Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Bestmögliche Nutzung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen
- Arrondierung des Industriegebietes in Kenntnis der Renaturierung der Dinkel

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Südgrenze des Kolks, eine mehrmals leicht abknickenden Linie ausgehend vom geplanten Regenrückhaltebecken bis auf Höhe der südlichen Gebäudekante des westlichen Betriebsgebäudes, dort rechtwinklig auf die festgesetzte Baugrenze in der 10. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 fallend und ihr folgend. Sie liegt ca. 0,7 m nördlich des heutigen Betriebsgrenzzauns zum Plangebiet. Der festgesetzten Baugrenze wird auf dem Betriebsgelände gefolgt bis zur festgesetzten Baugrenze aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1.

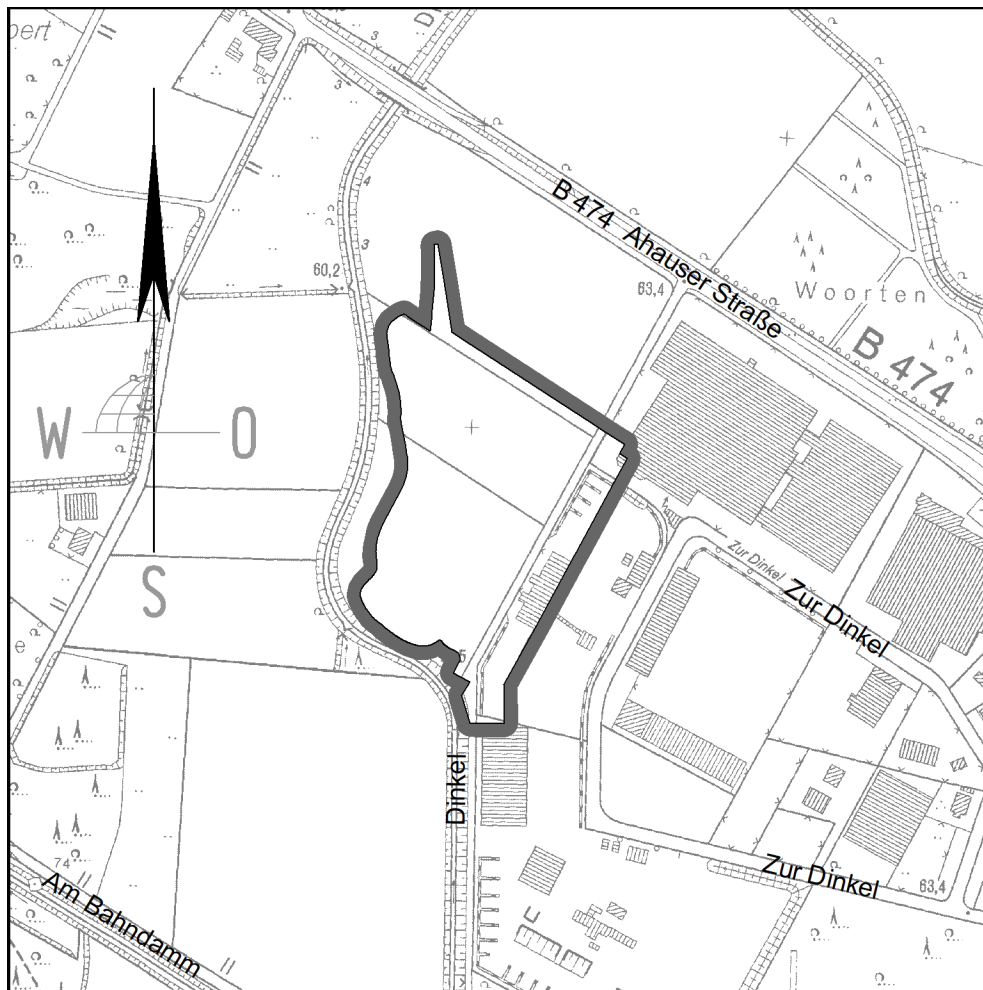
Im **Osten** durch die festgesetzte Baugrenze aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1. Sie liegt ausgehend von der östlichen Grenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges ungefähr 20 m auf dem heutigen Betriebsgelände oder rund 53 m von der Straße „Zur Dinkel“ entfernt.

Im **Süden** durch eine Linie vom Grenzpunkt am Knickpunkt der Dinkel, die ca. 2,4 m nördlich von der Halle des Straßenbauunternehmens entfernt liegt.

Im **Westen** durch die Flurstücksgrenze des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstück 932) und annähernd der Grenze des neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dinkel. Lediglich das 5 m breite Pflanzgebiet liegt wenige Meter im Überschwemmungsgebiet.

Der Bebauungsplan umfasst ca. 26.294 m² und die Flächen der Gemarkung Legden, Flur 6, Flurstücke 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 173 tlw., 426 tlw., 466 tlw., 467 tlw., 613 tlw., 615 tlw., 931 tlw., 932 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 und die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Zu b)

Weiterhin hat der Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 09. April 2019 über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und sie gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Ausschuss für Planen, Bauen, Landwirtschaft und Umwelt der Gemeinde Legden hat den überarbeiteten Entwurf der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, die angepasste Begründung, den angepassten Umweltbericht, die Artenschutzprüfung, die Baugrunduntersuchung sowie die

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gebilligt sowie zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind der Entwurf der Begründung, der Entwurf des Umweltberichtes, die Artenschutzprüfung, die Baugrunduntersuchung sowie die fachbehördlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Träger-Beteiligung. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind enthalten.

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	Wohlbefinden, Gesundheit, Geruchsvorbelastung, Luftqualität, Schadstoffe
	Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Schreiben vom 25.02.2019	Immissionsschutz, Störfallbetriebe
Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	Potentielle natürliche Vegetation, biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen), Biotoptypen, Rast- und Ruhestätten, Habitate, Gehölz- und Waldbestände, Eingriffe und Ausgleich in die Natur, externe Ausgleichsmaßnahmen
	Artenschutzrechtliche Prüfung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“ sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 28.01.2019	Vorkommen geschützter Arten (Tiere und Pflanzen), Wirkfaktoren der Planung auf planungsrelevante Arten, Brutvogelkartierungsergebnisse 2006 und 2018, Sporadische Nahrungsgäste, konfliktmindernde Maßnahmen
	Stellungnahme Kreis Borken, Natur- und Landschaftsschutz, Schreiben vom 27.02.2019	Eingriff in Natur und Landschaft, externe Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgüter Boden und Fläche	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	Bodentypen, schutzwürdige Böden, Versickerungsfähigkeit des Bodens
	Stellungnahme Kreis Borken, Abfall und Bodenschutz, Schreiben vom 27.02.2019	Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen
	Baugrunduntersuchung, Stand: 12.06.2018	Bodenarten, Versickerungsfähigkeit, Gründungsfähigkeit des Bodens
Schutzgut Wasser	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	Versickerungsfähigkeit/-anlagen, Gewässer, Entwässerung, Grundwasser, überplante Fläche
	Stellungnahme Kreis Borken, Wasserwirtschaft, Schreiben vom 27.02.2019	Versickerungsanlagen, Hochwassersicherheit
	Baugrunduntersuchung, Stand: 12.06.2018	Versickerungsfähigkeit, Wasserhaltung bei der Baumaßnahme
Schutzgüter	Umweltbericht zur 13. Ände-	Luftqualität, Kaltluftbildungspoten-

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt (stichwortartig)
Klima und Luft	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	global-/wirkbereich, globales Klima, Klein-/Ortsklima, Lufthygiene, Schadstoffdaten
Schutzgut Landschaft	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	Landschaftselemente, Orts-/Landschaftsbild, Landschaftsraum
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, OT Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019	kulturelles Erbe

Als Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Entwurf der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, Stand: 19.03.2019
- Entwurf der Begründung zur 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, Stand: 15.03.2019
- Entwurf des Umweltberichtes zur 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1, Stand: 14.03.2019
- Artenschutzprüfung, Stand: 28.01.2019
- Baugrunduntersuchung, Stand: 12.06.2018
- Stellungnahme des Kreises Borken, Schreiben vom 27.02.2019
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Schreiben vom 25.02.2019

Die weiteren, in den Planunterlagen benannten Gesetzestexte, Erlasse, technischen Regelwerke etc. können bei der Gemeinde auf Wunsch eingesehen werden.

Die genannten Unterlagen liegen nunmehr gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

23. April 2019 bis einschl. 29. Mai 2019
im Rathaus der Gemeinde Legden,
Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

während der nachfolgenden Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags bis freitags
dienstags
donnerstags

von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses (DRK-Heim) klingeln.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 23. April 2019 unter folgender Internetadresse eingesehen werden (pdf-Dateien):

[www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne im Verfahren](http://www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne_im_Verfahren)

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse oder per E-Mail ist ebenfalls möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen über das Landesportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de/nw abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 23. April 2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung der 13. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Heying-Esch“, Ortsteil Legden Nr. 1 sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 10. April 2019

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister